

# Bundesgesetzblatt <sup>505</sup>

Teil I

Z 5702 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 11. Februar 1987

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 87	<b>Neufassung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes</b> ..... 84-2	506
4. 2. 87	<b>Neufassung des Häftlingshilfegesetzes</b> ..... 242-1	512
2. 2. 87	Verordnung zur Durchführung der Sonderregelung des ergänzenden Handelsmechanismus beim Handel mit Futterweichweizen (Futterweichweizen-Handelsverordnung) ..... neu: 7847-14	519
4. 2. 87	Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung ..... 613-1-1	520
4. 2. 87	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts ..... 793-12-1	521
28. 1. 87	Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenrechts auf den Generaldirektor der Deutschen Bibliothek ..... neu: 2030-14-53	522
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 4 ..... Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	523 524

*Mit dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes wird den Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises A (Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR), abgeschlossen am 31. Dezember 1986, gesondert übersandt.*

## **Bekanntmachung der Neufassung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes**

**Vom 4. Februar 1987**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und des Häftlingshilfegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2561) wird nachstehend der Wortlaut des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der seit 1. Januar 1987 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1545),
2. den am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Artikel 30 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091),
3. das mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft getretene Gesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 217),
4. den am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Artikel 9 Nr. 15 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281),
5. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 89 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),
6. das mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft getretene Gesetz vom 29. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1769),
7. den am 22. März 1980 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 1980 (BGBl. I S. 322),
8. den am 1. Mai 1986 in Kraft getretenen Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),
9. den am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 4. Februar 1987

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

## Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz – KgfEG)

### § 1

(1) Berechtigte nach diesem Gesetz sind ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am 31. Dezember 1961 im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben oder ihn nach diesem Zeitpunkt unter einer der folgenden Voraussetzungen genommen haben oder nehmen:

1. im Anschluß an ihre Entlassung aus ausländischem Gewahrsam oder
2. als Aussiedler (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes) spätestens sechs Monate nach dem Verlassen der zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder des Gebietes desjenigen Staates, aus dem sie vertrieben oder ausgesiedelt worden sind, oder
3. als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes oder
4. als Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder
5. im Wege der Familienzusammenführung zu ihren Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als Hilfsbedürftige zu ihren Kindern, vorausgesetzt, daß die nachträglich Zugezogenen mit einer Person zusammengeführt werden, die schon am 31. Dezember 1961 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständigen Aufenthalt hatte oder ihn nach diesem Zeitpunkt unter einer der in den Nummern 1 bis 4 dieses Absatzes genannten Voraussetzungen genommen hat; dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist. Wer das siebzigste Lebensjahr vollendet hat, gilt als hilfsbedürftig, sofern er im bisherigen Aufenthaltsgebiet ausreichende Pflege nicht erhalten hat oder nicht erhalten konnte.

Bei der Frist nach Nummer 2 werden solche Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, sich in einem anderen der dort bezeichneten Staaten aufgehalten hat, ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger im Anschluß an die Aussiedlung erkrankt und infolgedessen zur Fortsetzung der Reise außerstande war, sowie solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewaltsam festgehalten worden ist.

(2) Berechtigte sind ferner ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem

Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind und vor dem 31. Dezember 1961 vorübergehend ihren Wohnsitz oder Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in das Ausland verlegt haben.

(3) Soweit Personen nach dem 3. Februar 1954 und vor dem 1. Januar 1962 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben und auf Grund der bisherigen Fassung des Absatzes 1 oder 2 berechtigt waren, verbleibt es dabei; § 9 bleibt unberührt.

(4) Nicht berechtigt nach diesem Gesetz sind die im ausländischen Gewahrsam geborenen Abkömmlinge von Berechtigten, die selbst erst im ausländischen Gewahrsam geboren wurden; jedoch bleibt ihre Rechtsstellung nach § 5 unberührt.

### § 2

(1) Kriegsgefangene sind Deutsche, die wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefangenommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurden oder werden. Was als militärischer oder militärähnlicher Dienst anzusehen ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441). Sind Kriegsgefangene in ein im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenes Internierungslager überführt worden, so endet die Kriegsgefangenschaft mit dem Zeitpunkt, von welchem ab deutsche Stellen zur Entscheidung über die Entlassung befugt waren.

(2) Als Kriegsgefangene im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit Ereignissen, die unmittelbar mit der Kriegsführung des zweiten Weltkrieges zusammenhängen, von einer ausländischen Macht
  - a) auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten oder
  - b) in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden, und
2. Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg im Ausland wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit
  - a) auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten oder
  - b) aus dem Ausland in ein anderes ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Deutsche, die

entweder

vor dem anrückenden Feind evakuiert wurden

oder geflohen sind  
oder  
als Vertriebene

in Lagern im Ausland zum Zwecke ihres Abtransportes untergebracht waren. Absatz 2 gilt ferner nicht für Deutsche, die außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes arbeitsverpflichtet wurden, auch wenn sie lagermäßig untergebracht waren.

(4) Die Rechtsstellung eines Deutschen muß zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein.

### Abschnitt I Entschädigung

#### § 3

(1) Für jeden Kalendermonat des Festhaltens in ausländischem Gewahrsam – frühestens vom 1. Januar 1947 an – wird als Entschädigung ein Betrag von 30 Deutsche Mark gewährt, der sich nach weiteren zwei Jahren ausländischen Gewahrsams auf 60 Deutsche Mark erhöht. Vom fünften Gewahrsamsjahr – frühestens vom 1. Januar 1951 an – wird für jeden Gewahrsamsmonat eine zusätzliche Entschädigung von 20 Deutsche Mark gewährt, die sich nach zwei, vier und sechs weiteren Gewahrsamsjahren jeweils um 20 Deutsche Mark erhöht; jedoch erhalten diejenigen Berechtigten, die selbst erst im ausländischen Gewahrsam geboren wurden, diese zusätzliche Entschädigung nicht. Die Gesamtentschädigung wird auf einen Höchstbetrag von 12 000 Deutsche Mark begrenzt. Mit der Entschädigung sind etwa bestehende Ansprüche des Berechtigten wegen Freiheitsentziehung und Arbeitsleistung im ausländischen Gewahrsam gegen die Bundesrepublik abgegolten.

(2) Bei der Berechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft sind alle Zeiten eines ausländischen Gewahrsams aus den in § 2 genannten Gründen zu berücksichtigen.

(3) Der Monat, in den der Beginn des ausländischen Gewahrsams fällt, sowie der Entlassungsmonat werden voll entschädigt, jedoch nur im Rahmen der Vorschrift über die Höchstgrenze nach Absatz 1.

#### § 4

Die Nachzahlung der zusätzlichen Entschädigung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 erfolgt nach Maßgabe der Haushaltsansätze in den Jahren 1964, 1965, 1966 und 1967; dabei sind Berechtigte mit längerer Gewahrsamszeit bevorzugt zu berücksichtigen.

#### § 5

(1) Der Anspruch auf Entschädigung ist nicht übertragbar.

(2) Ist der Berechtigte (§ 1) nach dem 31. Dezember 1961 gestorben, so ist der Anspruch auf die Entschädigung (§ 3) vererblich, wenn der Berechtigte von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt wird und diese hinsichtlich des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts eine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, 2 oder 3 erfüllen. Sind Erben dieser Art nicht vorhanden, so geht der Anspruch auf Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge von Eltern und Kindern auf die Stiefkinder oder den Stief-

eltern teil über, wenn diese hinsichtlich des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. Wird der Berechtigte von mehreren Erben beerbt und liegen nur bei einem Teil von ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so steht den Erben, die die Voraussetzungen erfüllen, der Anspruch auf die ganze Entschädigung, und zwar, soweit er ihr Erbrecht übersteigt, als Voraus zu. Der Anspruch ist auch dann vererblich, wenn sich die Erben eines nach § 1 Abs. 2 oder 3 Berechtigten in einem ausländischen Staatsgebiet aufhalten, in dem die Bundesrepublik vertreten ist.

(3) Ist der Kriegsgefangene im ausländischen Gewahrsam oder der ehemalige Kriegsgefangene im Anschluß an seine Entlassung aus dem Gewahrsam auf dem Wege in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 31. Dezember 1961 im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestorben, so haben nach Maßgabe des Absatzes 2 die dort genannten Personen Anspruch auf Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 3. Das gleiche gilt, wenn der ehemalige Kriegsgefangene nach dem 31. Dezember 1961 als Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt genommen hatte und vor Inkrafttreten der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 4 gestorben ist.

#### § 6

(weggefallen)

#### § 7

(Änderung des Einkommensteuergesetzes)

#### § 8

(1) Von dem Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung (§ 3), auf Gewährung von Darlehen und Beihilfen ist ausgeschlossen:

1. wer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft in verwerflicher Weise Vorschub geleistet hat;
2. wer nach dem 8. Mai 1945 wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, das er vor dem 8. Mai 1945 in Ausübung seiner tatsächlichen oder angemäßen Befehlsbefugnis begangen hat;
3. wer die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpft;
4. wer nach dem 8. Mai 1945 wegen an Mitgefangenen in ausländischem Gewahrsam begangener Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden ist.

(2) Die Verurteilung nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 muß durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgt sein.

(3) Solange wegen der in Absatz 1 Nr. 2 und 4 genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren schwebt, sind die Entscheidungen über Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz zurückzustellen. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, nachdem der Anspruch auf Leistungen durch Bescheid zuerkannt, eine Auszahlung aber noch nicht erfolgt ist, so ist die Auszahlung auszusetzen.

## § 9

(1) Über Ansprüche nach den §§ 3 und 5 wird auf Antrag durch schriftlichen Feststellungsbescheid entschieden. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 1967 zu stellen.

(2) Für Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nach dem 31. Dezember 1964 im Geltungsbereich dieses Gesetzes nehmen, endet die Frist drei Jahre nach ihrem Eintreffen im Geltungsbereich des Gesetzes.

(3) Stirbt ein Berechtigter innerhalb der für ihn geltenden Antragsfrist, ohne einen Antrag gestellt zu haben, so endet für den Personenkreis des § 5 Abs. 2 die Frist drei Jahre nach dem Todestage.

(4) Für Berechtigte nach § 5 Abs. 3 endet die Antragsfrist drei Jahre nach Erhalt der Todesmeldung oder der Todeserklärung.

## § 10

(weggefallen)

## § 11

Hat der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, bestimmt die Regierung des Landes, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde.

## §§ 12 bis 14

(weggefallen)

## § 15

(1) Hält die Behörde mit Rücksicht auf die Bedeutung einer Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen für geboten, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

(2) Auf das Vernehmungersuchen sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

## § 16

(weggefallen)

## § 17

Der Feststellungsbescheid hat die festgestellte Zeit der Kriegsgefangenschaft (§ 2) und die Höhe der sich daraus ergebenden Entschädigung zu enthalten.

## §§ 18 bis 22

(weggefallen)

## § 23

In Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

## §§ 24 bis 26

(weggefallen)

## § 27

Das Verfahren vor den durchführenden Behörden ist kostenfrei.

**Abschnitt II****Darlehen und Beihilfen**

## §§ 28 bis 43

(weggefallen)

**Abschnitt III****Heimkehrerstiftung –  
Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene**

## § 44

(1) Zur wirtschaftlichen und sozialen Förderung ehemaliger Kriegsgefangener wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Heimkehrerstiftung – Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene“ errichtet.

(2) Der Sitz der Stiftung wird durch die Satzung bestimmt.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

## § 45

(1) Die Stiftung wird mit sechzig Millionen Deutsche Mark ausgestattet. Dieser Betrag wird der Stiftung vom Bund nach Maßgabe der im Bundeshaushalt ausgebrachten Mittel zur Verfügung gestellt.

(2) Der Stiftung werden die Rückflüsse (Zins- und Tilgungsbeträge) abzüglich Verwaltungskosten aus Darlehen, die nach Abschnitt II in der bis zum 31. Dezember 1978 geltenden Fassung des Gesetzes gewährt worden sind, für Aufgaben nach § 46 b zur Verfügung gestellt.

(3) Darüber hinaus werden der Stiftung jährlich ab 1988 vom Bund die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach § 46 b zur Verfügung gestellt.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

## § 46

(1) Von der Stiftung werden gefördert:

1. Personen, die wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes im ursächlichen Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg gefangengenommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurden,
2. Personen, die nach § 2 Abs. 2 und 3 als Kriegsgefangene gelten,
3. Witwen verstorbener ehemaliger Kriegsgefangener, sofern sie keine neue Ehe eingegangen sind.

Voraussetzung ist, daß der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Nicht gefördert werden in ausländischem Gewahrsam geborene Abkömmlinge von Berechtigten.

(2) Zur Förderung der in Absatz 1 genannten Personen können gewährt werden:

1. Darlehen
  - a) zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz,
  - b) zur Beschaffung von Wohnraum,
  - c) für sonstige förderungswürdige Vorhaben;
2. einmalige Unterstützungen zur Linderung einer Notlage.

Die nach Nummer 1 Buchstaben a bis c gewährten Darlehen sind mit Auflagen zu verbinden, welche die Verwendung für das beabsichtigte Vorhaben sicherstellen. Darlehen sind in der Regel mit drei vom Hundert zu verzinsen. Sie sind nach drei Freijahren in zehn gleichen Jahresraten zu tilgen. Das erste Freijahr beginnt mit dem auf die Auszahlung folgenden Halbjahresersten. Für einzelne Arten von Vorhaben können die Zins- und Tilgungsbedingungen abweichend festgestellt werden. Die Darlehen sind nach Möglichkeit zu sichern. Die Gewährung von Darlehen bestimmt sich nach der sozialen Dringlichkeit und der volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit der Vorhaben. Zinsen und Tilgungsbeträge aus Darlehen fließen der Stiftung zu.

(3) Die Stiftung kann wissenschaftliche Aufträge zur Erforschung gesundheitlicher Spätschäden nach Kriegsgefangenschaft und Internierung vergeben.

(4) Neben den jährlichen Erträgen können aus dem Stammvermögen (§ 45 Abs. 1) der Stiftung für die in Absätzen 2 und 3 genannten Zwecke

für die Jahre 1970 bis 1974	je drei Millionen Deutsche Mark,
für die Jahre 1975 und 1976	je acht Millionen Deutsche Mark,
für das Jahr 1977	sieben Millionen Deutsche Mark,
für das Jahr 1978	sechs Millionen Deutsche Mark,
für das Jahr 1979	vier Millionen Deutsche Mark,
und für die Jahre 1980 bis 1983	je drei Millionen Deutsche Mark

verwendet werden.

#### § 46 a

Ist die in § 46 Abs. 1 genannte Person nach der Antragstellung gestorben, kann die beantragte Leistung nach § 46 Abs. 2 in Härtefällen dem Ehegatten oder einem unterhaltsberechtigten Angehörigen, der nach geltendem Recht als Kriegshinterbliebener Anspruch auf Versorgung hätte, oder einer Person, die zur Sicherung seines Lebensbedarfs wesentlich beigetragen hat, gewährt werden, wenn und soweit hierfür noch ein Bedarf vorhanden ist, die Voraussetzungen für die Gewährung beim Antragsteller erfüllt waren und die häusliche Gemeinschaft mit dem Antragsteller bis zu dessen Tode bestanden hat.

#### § 46 b

(1) Über die in § 46 Abs. 2 vorgesehenen Leistungen hinaus kann die Stiftung den in § 46 Abs. 1 Nr. 1 genannten ehemaligen Kriegsgefangenen Leistungen zur Minderung von Nachteilen gewähren, die durch die Bewertung der

Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft als Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung entstanden sind und eine Härte bedeuten. Eine Härte wird vermutet, wenn bei langer Kriegsgefangenschaft oder später Heimkehr unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine ausreichende Altersversorgung nicht vorhanden ist.

(2) Ist der Leistungsempfänger gestorben, so kann die Stiftung der Witwe/dem Witwer Leistungen zur Minderung von Nachteilen in der Hinterbliebenenversorgung gewähren, wenn eine Härte vorliegt. Eine Härte wird vermutet, wenn die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des übrigen Einkommens und des Vermögens für die Altersversorgung nicht ausreicht. Die Leistungen betragen 60 vom Hundert der Leistungen, die nach Absatz 1 bei gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen gewährt werden. Die Witwe/der Witwer erhält keine Leistungen, wenn die Ehe erst nach Bewilligung der Leistungen nach Absatz 1 geschlossen worden ist und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Eheschließung war, der Witwe/dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen.

#### § 47

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Ausgaben.

#### § 48

(1) Der Stiftungsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern. Der für dieses Gesetz federführende Bundesminister benennt sieben Mitglieder; er beruft sieben weitere Mitglieder auf Vorschlag der auf Bundesebene tätigen Verbände der ehemaligen Kriegsgefangenen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder berufen.

(2) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Stiftungsrat. Der Vorsitzende wird aus den nach Absatz 1 Satz 2 benannten Mitgliedern gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger benannt oder berufen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(4) Der Stiftungsrat erläßt die Satzung und stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, in denen er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe die in den §§ 46 und 46 b genannten Förderungsmaßnahmen gewährt werden können; Satzung und Richtlinien bedürfen der Genehmigung des für dieses Gesetz federführenden Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

#### § 49

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit vom Stiftungsrat ein Nachfolger gewählt.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht Mitglieder des Stiftungsrates oder deren Stellvertreter sein.

(3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; das Nähere regelt die Satzung. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neu gewählten Stiftungsvorstandes weiter.

(4) Für die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes gilt § 48 Abs. 5 entsprechend.

#### § 50

(1) Zur Entscheidung über Anträge nach § 46 Abs. 2 und nach § 46 b werden bei dem Vorstand Ausschüsse gebildet.

(2) Jeder Ausschuß besteht aus

1. einem Mitglied des Vorstandes als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer muß ehemaliger Kriegsgefangener sein.

(4) Die Beisitzer werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.

(5) Über die Anträge entscheiden die Ausschüsse durch schriftlichen Bescheid.

#### § 51

(1) Zur Entscheidung über den Widerspruch gegen Bescheide der Ausschüsse nach § 50 wird ein Widerspruchsausschuß gebildet.

(2) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitglied als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses muß die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst besitzen. Für die Beisitzer gilt § 50 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Für das Verfahren bei der Anfechtung von Entscheidungen über Anträge nach § 46 Abs. 2 und nach § 46 b gelten die §§ 23 und 27 entsprechend.

#### § 52

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für dieses Gesetz federführenden Bundesministers.

#### § 53

Bei der Aufhebung der Stiftung vorhandenes Vermögen fließt dem Bund zu.

### Abschnitt IV

#### Schlußbestimmungen

#### § 54

(weggefallen)

#### § 54 a

Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann die zuständige Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für dieses Gesetz federführenden Bundesminister an ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind, die Gewährung von Leistungen nach Abschnitt I dieses Gesetzes ganz oder teilweise zulassen, auch wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### § 54 b

Die Leistungen nach diesem Gesetz unterliegen in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung.

#### § 54 c

Beschädigtengrundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, sowie Renten für Verletzte aus der gesetzlichen Unfallversicherung bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz gehören nicht zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes.

#### § 55

Der Bund trägt die Aufwendungen für die nach Abschnitt I dieses Gesetzes gewährten Leistungen wie die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe nach Maßgabe des Ersten Überleitungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1977 (BGBl. I S. 801), in voller Höhe. § 21 a Abs. 1 Satz 1 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes findet keine Anwendung.

#### § 56

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 57

(Inkrafttreten)

## **Bekanntmachung der Neufassung des Häftlingshilfegesetzes**

**Vom 4. Februar 1987**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und des Häftlingshilfegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2561) wird nachstehend der Wortlaut des Häftlingshilfegesetzes in der seit 1. Januar 1987 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793),
2. den mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft getretenen Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1970 (BGBl. I S. 1029),
3. den mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1971 (BGBl. I S. 1173),
4. den mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 8. März 1974 (BGBl. I S. 653),
5. den am 1. Oktober 1974 in Kraft getretenen § 30 des Gesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881),
6. den mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2110),
7. den am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Artikel 29 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091),
8. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 51 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),
9. den mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1769),
10. den am 22. März 1980 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1980 (BGBl. I S. 322),
11. den am 1. Januar 1981 in Kraft getretenen Artikel II § 19 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469),
12. den mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1986 (BGBl. I S. 250),
13. den am 1. Mai 1986 in Kraft getretenen Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),
14. den am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 4. Februar 1987

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann



**Gesetz**  
**über Hilfsmaßnahmen für Personen,**  
**die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**  
**in Gewahrsam genommen wurden**  
**(Häftlingshilfegesetz)**

§ 1

**Personenkreis**

(1) Leistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhalten deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, wenn sie

1. nach der Besetzung ihres Aufenthaltsortes oder nach dem 8. Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen wurden oder
2. Angehörige der in Nummer 1 genannten Personen sind oder
3. Hinterbliebene der in Nummer 1 genannten Personen sind

und den gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) Gewahrsam im Sinne des Absatzes 1 ist ein Festgehaltenwerden auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung. Wurde oder wird eine in Absatz 1 Nr. 1 genannte Person gegen ihren Willen in ein ausländisches Staatsgebiet verbracht, so gilt die gesamte Zeit, während der sie an ihrer Rückkehr gehindert war oder ist, als Gewahrsam.

(6) Eine lagermäßige Unterbringung als Folge von Arbeitsverpflichtungen oder zum Zwecke des Abtransportes von Vertriebenen oder Aussiedlern gilt nicht als Gewahrsam im Sinne dieses Gesetzes.

(7) Keine Leistungen nach diesem Gesetz erhalten die im Gewahrsam geborenen Abkömmlinge von im Gewahrsam geborenen Berechtigten; die ihnen als Erben auf Grund des § 9 a Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 oder 3 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes zustehenden Ansprüche bleiben unberührt.

§ 2

**Ausschließungsgründe**

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt an Personen,

1. die in den Gewahrsamsgebieten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) dem dort herrschenden politischen System erheblich Vor-schub geleistet haben,

2. die während der Herrschaft des Nationalsozialismus oder in den Gewahrsamsgebieten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen haben; dies gilt insbesondere für Personen, die durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen eines an Mithäftlingen begangenen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden sind,

3. die nach dem 8. Mai 1945 durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen vorsätzlicher Straftaten zu Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Die Gewährung von Leistungen kann versagt oder eingestellt werden, wenn der Berechtigte die im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestehende freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft hat oder bekämpft.

(3) Die Gewährung von Leistungen kann versagt oder eingestellt werden, wenn der Berechtigte in die Gewahrsamsgebiete (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) zurückkehrt, und zwar auch dann, wenn er seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht aufgibt oder ihn später wiederum begründet.

(4) Liegen Ausschließungsgründe bei der in Gewahrsam genommenen Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) vor, so sind diese auch gegenüber Angehörigen und Hinterbliebenen wirksam.

(5) Solange wegen einer Straftat, die zu einem Ausschluß nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 oder Absatz 2 führen kann, ein Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren schwebt, sind Entscheidungen über Anträge nach diesem Gesetz zurückzustellen. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, nachdem der Anspruch auf Leistungen zuerkannt ist, so ist die Auszahlung einmaliger Leistungen auszusetzen; wiederkehrende Leistungen können ausgesetzt werden.

§ 3

**Erweiterung des Personenkreises**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Gruppen von Personen, die aus den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen

- a) in anderen als den dort bezeichneten Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in Gewahrsam genommen wurden oder
- b) ohne in Gewahrsam genommen worden zu sein, durch andere Maßnahmen eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben,

sowie deren Angehörige und Hinterbliebene den nach diesem Gesetz zum Empfang von Leistungen Berechtigten gleichzustellen.

#### § 4

##### Beschädigtenversorgung

(1) Ein nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Berechtigter, der infolge des Gewahrsams eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz), soweit ihm nicht wegen desselben schädigenden Ereignisses ein Anspruch auf Versorgung unmittelbar auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes zusteht.

(2) Eine Schädigung infolge des Gewahrsams ist auch eine gesundheitliche Schädigung, die herbeigeführt worden ist durch einen Unfall, den der Beschädigte

- a) auf einem Hin- oder Rückweg erleidet, der notwendig ist, um eine Maßnahme der Heilbehandlung, eine Badekur, Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung oder berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes durchzuführen oder um zur Aufklärung des Sachverhalts persönlich zu erscheinen, sofern das Erscheinen angeordnet ist,
- b) bei der Durchführung einer der unter Buchstabe a aufgeführten Maßnahmen erleidet.

(3) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges. Wenn die Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden. Eine Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 und hierauf beruhende Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß die Gesundheitsstörung nicht Folge einer Schädigung ist; erbrachte Leistungen sind nicht zu erstatten.

#### § 5

##### Hinterbliebenenversorgung

Ist der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit ihnen nicht ein Anspruch auf Versorgung unmittelbar auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes zusteht. § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes und die §§ 48 und 52 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

#### § 6

##### Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Treffen Ansprüche aus § 4 dieses Gesetzes mit Ansprüchen aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes

zusammen, so wird die Versorgung unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit unmittelbar nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.

(2) § 55 des Bundesversorgungsgesetzes findet Anwendung, wenn Leistungen nach § 4 oder § 5 mit Leistungen zusammentreffen, die unmittelbar nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt werden.

(3) Bei der Feststellung der Elternrente sind auch die Kinder zu berücksichtigen, die an den Folgen einer nach dem Bundesversorgungsgesetz anzuerkennenden Schädigung gestorben oder verschollen sind. Besteht ein Anspruch auf Elternrente unmittelbar nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, so wird sie nach diesem Gesetz nicht gewährt.

#### § 7

(weggefallen)

#### § 8

##### Unterhaltsbeihilfe

(1) Angehörige der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen erhalten auf Antrag eine Unterhaltsbeihilfe in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen, soweit ihnen nicht bereits ein Anspruch hierauf unmittelbar auf Grund des Unterhaltsbeihilfegesetzes zusteht. § 4 Satz 2 des Unterhaltsbeihilfegesetzes findet keine Anwendung.

(2) § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen tritt außer Kraft. Soweit hiernach Unterhaltsbeihilfe bewilligt worden ist, verbleibt es dabei.

(3) Unterhaltsbeihilfe nach Absatz 1 wird neben Dienstbezügen oder Ruhegehalt gemäß § 11 a Abs. 1 oder 3 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder neben Dienstbezügen gemäß § 37 b Abs. 1, 3 oder 4 oder Ruhegehalt gemäß den §§ 37 c, 48 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen nur insoweit gezahlt, als sie die Dienstbezüge oder das Ruhegehalt übersteigt.

#### § 9

##### Anwendung der für Heimkehrer geltenden Vorschriften

(1) Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, die insgesamt länger als drei Monate in Gewahrsam gehalten wurden und innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben oder nehmen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückkehren, erhalten die für Heimkehrer vorgesehenen Hilfen und Vergünstigungen in entsprechender Anwendung der dafür geltenden Vorschriften, sofern ihnen nicht nach anderen Vorschriften Gleichartiges gewährt werden kann.

(2) Die §§ 2, 3, 24 und 28 a des Heimkehrergesetzes finden keine Anwendung.

(3) In die Frist von sechs Monaten werden Zeiten unverschuldeter Verzögerung nicht eingerechnet.

## § 9 a

**Eingliederungshilfen**

(1) Ein Berechtigter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, der nach dem 31. Dezember 1946 insgesamt länger als drei Monate in Gewahrsam gehalten wurde, erhält auf Antrag Eingliederungshilfe, wenn er den gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes am 10. August 1955 hatte oder diesen danach genommen hat

1. als Person im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes,
2. im Wege der Familienzusammenführung gemäß § 94 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes, vorausgesetzt, daß er mit einem Angehörigen zusammengeführt wird, der schon am 10. August 1955 im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder unter § 10 Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 5 des Bundesvertriebenengesetzes fällt,
3. bis zum 31. Dezember 1964 und im Wege der Notaufnahme aus den in § 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten zugezogen ist,
4. spätestens sechs Monate nach Entlassung aus dem Gewahrsam oder, wenn er bereits vor dem Gewahrsam den gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, bei Rückkehr innerhalb dieses Zeitraums; in die Frist werden Zeiten unverschuldeter Verzögerung nicht eingerechnet.

Die Eingliederungshilfe beträgt für jeden Gewahrsamsmonat, frühestens vom 1. Januar 1947 an, 30 Deutsche Mark, vom dritten Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1949 an, 60 Deutsche Mark. Diese Eingliederungshilfe wird auf einen Höchstbetrag von 15 420 Deutsche Mark begrenzt.

(2) § 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3, die §§ 5, 7 und 27 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gelten sinngemäß; die Ausschließungsgründe des § 2 gelten auch für die Erben.

(3) (weggefallen)

(4) Leistungen, die nach den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen an ehemalige politische Häftlinge aus der sowjetischen Besatzungszone und ihr gleichgestellten Gebieten vom 9. November 1955 (BAnz. Nr. 229 vom 26. November 1955) oder nach § 9 a Abs. 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom 13. März 1957 (BGBl. I S. 168) bewilligt worden sind oder werden, sind auf die nach Absatz 1 und 3 zu gewährenden entsprechenden Leistungen anzurechnen.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Auszahlung der Leistung, auf die nach Absatz 1 ein Anspruch besteht, nach den Gesichtspunkten der sozialen Dringlichkeit zu bestimmen.

## § 9 b

**Zusätzliche Eingliederungshilfen**

Ein Berechtigter nach § 9 a Abs. 1, der nur wegen seines persönlichen Verhaltens nach der Besetzung seines Aufenthaltsortes oder nach dem 8. Mai 1945 in Gewahrsam genommen wurde und die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebiete nach dem 31. Dezember 1985 verlassen hat, erhält zusätzlich zu den Leistungen nach § 9 a für

jeden Gewahrsamsmonat, frühestens vom 1. Januar 1947 an, 50 Deutsche Mark, vom dritten Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1949 an, 150 Deutsche Mark, vom fünften Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1951 an, 210 Deutsche Mark; die zusätzliche Eingliederungshilfe wird auf einen Höchstbetrag von 20 250 Deutsche Mark begrenzt. § 9 a Abs. 2 gilt auch für diese Leistung.

## § 9 c

**Weitere Eingliederungshilfen**

Ein Berechtigter nach § 9 a Abs. 1, der keinen Anspruch auf die zusätzliche Eingliederungshilfe nach § 9 b hat, erhält auf Antrag im Rahmen der Höchstgrenze des § 9 a Abs. 1 Satz 3 vom fünften Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1951 an, für jeden Gewahrsamsmonat eine weitere Eingliederungshilfe von 20 Deutsche Mark, die sich nach zwei, vier und sechs weiteren Gewahrsamsjahren jeweils um 20 Deutsche Mark erhöht; jedoch erhalten Personen, die im Gewahrsam geboren wurden, diese Leistungen nicht. § 9 a Abs. 2 gilt auch für diese Leistungen.

## § 10

**Zuständigkeit und Verfahren**

(1) Für die Gewährung von Leistungen nach den §§ 4, 5 und 8 sind die Behörden zuständig, denen die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und des Unterhaltsbeihilfegesetzes obliegt. Soweit die Versorgungsbehörden zuständig sind, richtet sich das Verfahren nach den für die Kriegsopferversorgung geltenden Vorschriften.

(2) Für die Gewährung der in § 9 bezeichneten Hilfen und Vergünstigungen sind diejenigen Behörden und Stellen zuständig, welche die Gesetze ausführen, in denen die einzelnen Hilfen und Vergünstigungen geregelt sind. Die für diese Behörden und Stellen maßgebenden Bestimmungen für das Verwaltungsverfahren gelten entsprechend. Für die Gewährung der Leistungen nach den §§ 9 a bis 9 c sind die von den Landesregierungen bestimmten Stellen zuständig; hat der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so bestimmt die Regierung des Landes, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde.

(3) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden, von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit oder den Trägern der Sozialversicherung durchgeführt wird. Für das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind je nach der Art des Anspruchs die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung oder für Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit oder für Angelegenheiten der Sozialversicherung maßgebend. § 51 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes bleibt unberührt. Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten bei der Anwendung der §§ 9 a bis 9 c entscheiden die allgemeinen Verwaltungsgerichte.

(4) Der Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen entweder des § 1 Abs. 1 oder des § 1 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 vorliegen und daß Ausschließungsgründe nach § 2

Abs. 1 Nr. 1 und 2 weder gegeben noch gemäß § 2 Abs. 4 wirksam sind, ist durch eine Bescheinigung zu erbringen. Bescheinigungen, die für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen ausgestellt werden, sind kein Nachweis dafür, daß Ansprüche nach den §§ 4, 5 und 8 dieses Gesetzes bestehen.

(5) Über die Anträge mehrerer Antragsteller, die Erben oder weitere Erben einer in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Person sind, entscheidet die Behörde, bei welcher der erste Antrag gestellt worden ist.

(6) Hält die Behörde zur Feststellung des Gewahrsams oder von Ausschließungsgründen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und nach § 2 Abs. 4 die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen für geboten, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

(7) Die Vorschriften des § 15 Abs. 5 und der §§ 16 bis 18 des Bundesvertriebenengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(8) Wird die Bescheinigung eingezogen oder für ungültig erklärt, so sind die Leistungen nach diesem Gesetz einzustellen.

#### § 11

##### **Berechtigte in Gast- oder Durchgangslagern**

Für Berechtigte, die sich in einem Gast- oder Durchgangslager aufhalten, sind für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz und für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 die Behörden und Stellen zuständig, in deren Bereich sich das Lager befindet.

#### § 12

##### **Härteausgleich**

Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem für dieses Gesetz federführenden Bundesminister zur Vermeidung unbilliger Härten in Einzelfällen Maßnahmen nach diesem Gesetz ganz oder teilweise zulassen.

#### § 13

##### **Kostenregelung**

(1) Der den Trägern der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung auf Grund des § 9 entstehende Aufwand wird ihnen mit Ausnahme der Verwaltungskosten aus Mitteln des Bundes erstattet, soweit dieser Aufwand die Leistungen übersteigt, auf die die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Berechtigten nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Anspruch haben. Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung wird als Ersatz für Verwaltungskosten und für sonstige mit der Durchführung des Gesetzes zusammenhängende Kosten ein Betrag von 8 vom Hundert ihres Aufwandes für die nach § 23 des Heimkehrergesetzes zu gewährenden Leistungen ersetzt.

(2) Im übrigen trägt der Bund die Aufwendungen für Leistungen nach diesem Gesetz jeweils in dem gleichen Umfange wie die Aufwendungen für Leistungen, die unmittelbar auf Grund der Gesetze gewährt werden, die in diesem Gesetz für entsprechend anwendbar erklärt sind.

#### § 14

##### **Überleitungsvorschrift für Bestimmungen, in denen auf die Eigenschaft als Heimkehrer abgestellt ist**

Soweit in anderen Vorschriften, die die Gewährung von Leistungen von der Einhaltung eines Stichtages abhängig machen, Heimkehrer hiervon freigestellt sind, gilt diese Freistellung auch für Personen im Sinne des § 9 Abs. 1.

#### § 15

##### **Stiftung für ehemalige politische Häftlinge**

(1) Zur Förderung ehemaliger politischer Häftlinge wird unter dem Namen „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Der Sitz der Stiftung wird durch die Satzung bestimmt.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

#### § 16

##### **Stiftungsvermögen**

(1) Die Stiftung wird mit 42 500 000 Deutsche Mark ausgestattet. Dieser Betrag wird der Stiftung vom Bund nach Maßgabe der im Bundeshaushalt ausgebrachten Mittel zur Verfügung gestellt.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(3) Neben den jährlichen Erträgen können aus dem Stammvermögen für das Jahr 1985 insgesamt 3 000 000 Deutsche Mark, für die Jahre 1986 bis 1988 jährlich bis zu 3 500 000 Deutsche Mark und vom Jahre 1989 an jährlich bis zu 3 000 000 Deutsche Mark entnommen werden.

#### § 17

##### **Personenkreis**

Von der Stiftung werden die in § 1 Abs. 1 genannten Personen gefördert. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. § 12 gilt mit der Maßgabe, daß das Einvernehmen mit dem für dieses Gesetz federführenden Bundesminister vom Vorstand der Stiftung hergestellt wird.

#### § 18

##### **Unterstützungen**

(1) Einem Berechtigten, der durch die Folgen des Gewahrsams in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist, können Unterstützungen gewährt werden.

(2) Ein Berechtigter, der unmittelbar nach der Entlassung aus dem Gewahrsam im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetroffen ist, kann zur Beschaffung von Gegenständen des persönlichen Bedarfs eine einmalige Unterstützung in Höhe von 1 000 Deutsche Mark erhalten.

## § 19

**Stiftungsorgane**

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

## § 20

**Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Der für dieses Gesetz federführende Bundesminister benennt sechs Mitglieder; er beruft weitere sechs Mitglieder aus den in § 17 Satz 1 genannten Personen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder berufen.

(2) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Stiftungsrat. Der Vorsitzende wird aus den nach Absatz 1 Satz 2 benannten Mitgliedern gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger benannt oder berufen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(4) Der Stiftungsrat erläßt die Satzung und stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, in denen er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe Unterstützungen nach § 18 gewährt werden können; Satzung und Richtlinien bedürfen der Genehmigung des für dieses Gesetz federführenden Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

## § 21

**Stiftungsvorstand**

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit vom Stiftungsrat ein Nachfolger gewählt.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht Mitglieder des Stiftungsrates oder deren Stellvertreter sein.

(3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; das Nähere regelt die Satzung. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neu gewählten Stiftungsvorstandes weiter.

(4) Für die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes gilt § 20 Abs. 5 entsprechend.

## § 22

**Entscheidung über Anträge**

(1) Zur Entscheidung über Anträge nach § 18 Abs. 1 wird bei dem Vorstand ein Ausschuß gebildet.

(2) Der Ausschuß besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer muß ehemaliger politischer Häftling sein.

(4) Die Beisitzer werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.

(5) Über den Antrag entscheidet der Ausschuß durch Bescheid.

## § 23

**Widerspruchsausschuß**

(1) Zur Entscheidung über den Widerspruch gegen den Bescheid des Ausschusses nach § 22 wird ein Widerspruchsausschuß gebildet.

(2) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitglied als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses muß die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Beisitzer des Ausschusses nach § 22 können nicht zugleich Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein; im übrigen gilt § 22 Abs. 3 und 4 entsprechend.

## § 24

**Aufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für dieses Gesetz federführenden Bundesministers.

## § 25

**Aufhebung der Stiftung**

Bei der Aufhebung der Stiftung vorhandenes Vermögen fließt dem Bund zu.

## § 25 a

**Übergangsvorschrift**

§ 9 b ist in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Berechtigte

spätestens an diesem Tage die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebiete verlassen hat und die Leistungen nach § 9 b vor dem 1. Januar 1989 beantragt.

§ 25 b

**Sonstige Vorschriften**

Die Leistungen nach den §§ 9 a bis 9 c und § 18 unterliegen in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung.

§ 26

**Anwendung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 27

(Inkrafttreten)

**Verordnung  
zur Durchführung der Sonderregelung des ergänzenden Handelsmechanismus  
beim Handel mit Futterweichweizen  
(Futterweichweizen-Handelsverordnung)**

**Vom 2. Februar 1987**

Auf Grund des § 15 Satz 1, des § 16 und des § 40 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 575/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 zur Festlegung der Sonderregelung des ergänzenden Handelsmechanismus beim Handel mit Futterweichweizen (ABl. EG Nr. L 57 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

**Zuständigkeit**

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und des in § 1 genannten Rechtsaktes ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt).

**§ 3**

**Voraussetzungen für die Bescheinigung**

(1) Die in dem in § 1 genannten Rechtsakt vorgesehene Bescheinigung wird auf Antrag ausgestellt, wenn

1. der Weichweizen den in dem in § 1 genannten Rechtsakt vorgeschriebenen Behandlungen unterzogen worden und
2. der Denaturierungsvorgang einschließlich der notwendigen Vorarbeiten (Denaturierung) unter amtlicher Überwachung erfolgt ist.

(2) Die Denaturierung kann nur in einem Betrieb erfolgen, in dem die Geräte verfügbar sind, um

1. den Weichweizen nach den Vorschriften des in § 1 genannten Rechtsaktes zu denaturieren,
2. die Menge und die Beschaffenheit des denaturierten Weichweizens festzustellen.

**§ 4**

**Durchführung der Denaturierung**

(1) Die Mitteilung über eine beabsichtigte Denaturierung ist spätestens am zehnten Tage vor der Denaturierung bei der Bundesanstalt einzureichen. In dieser Mitteilung muß der Denaturierungsbetrieb und der verantwortliche Betriebsleiter benannt werden.

(2) Die Denaturierung soll an Arbeitstagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr erfolgen. Der Antragsteller hat der Bundesanstalt spätestens bis zum vierten Arbeitstag vor der Denaturierung Beginn und Dauer der Denaturierung sowie die zu denaturierende Weichweizenmenge mitzuteilen; maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Zugang bei der Bundesanstalt. Die Bundesanstalt erklärt spätestens bis zum dritten Arbeitstag vor der Denaturierung, ob sie mit dem mitgeteilten Zeitraum einverstanden ist. Sie darf das Einverständnis nur dann verweigern, wenn sie nicht in der Lage ist, die Denaturierung in dem von dem Antragsteller benannten Zeitraum zu kontrollieren; in diesem Falle teilt sie innerhalb der Frist nach Satz 3 mit, in welchem Zeitraum die Denaturierung vorgenommen werden kann. Äußert sich die Bundesanstalt nicht innerhalb der Frist nach Satz 3, so gilt ihr Einverständnis als erteilt.

(3) Die Bundesanstalt kann bei Vorliegen besonderer Umstände von der Zeitbestimmung und den Fristen nach Absatz 2 Ausnahmen zulassen, wenn die Bundesanstalt in der Lage ist, die Überwachung innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit sicherzustellen.

**§ 5**

**Rücknahme von Bescheinigungen**

Zu Unrecht erteilte Bescheinigungen sind zurückzunehmen.

**§ 6**

**Mitwirkungs- und Duldungspflichten**

Der von dem Antragsteller benannte Denaturierungsbetrieb hat den Beauftragten der Bundesanstalt das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten, die Besichtigung der Untersuchungs- und Denaturierungseinrichtungen, die Überprüfung der Denaturierung und die Probenahme zu gestatten.

**§ 7**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Februar 1987

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

**Fünfunddreißigste Verordnung  
zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung**

**Vom 4. Februar 1987**

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) wird verordnet:

**Artikel 1**

In § 37 der Allgemeinen Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560, 1221; 1977 I S. 287; 1982 I S. 667), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) geändert worden ist, wird

1. dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Waren, die wieder eingeführt werden, nachdem sie aus dem Teil des deutschen Zollgebiets, der nicht zum Geltungsbereich des Gesetzes gehört, ausgeführt worden waren, sind nur zollfrei, wenn die Wiedereinfuhr durch den ursprünglichen Ausführer oder auf seine

Veranlassung erfolgt; bei Vorliegen besonderer Umstände können die zuständigen Behörden Abweichungen hiervon zulassen.“,

2. dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 4 gilt sinngemäß.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Februar 1987

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

---



**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts**

**Vom 4. Februar 1987**

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 16. August 1984 (BGBl. I S. 1151), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2509), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen  
für die Fischerei auf Hering, Sprotte und Makrele

Ordnungswidrig im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmenge und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1987 (ABl. EG Nr. L 376 S. 39) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 in den dort bezeichneten Gebieten mit anderen Arten vermengten Hering an Bord behält,
2. entgegen Artikel 6 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 in den dort bezeichneten Gebieten zu den angegebenen Sperrzeiten Hering fängt,

3. a) entgegen Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 mit Schleppnetzen einer Maschengröße unter 32 mm oder
- b) entgegen Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 in den dort bezeichneten Gebieten zu den angegebenen Sperrzeiten Sprotten fängt,
4. entgegen Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 mit Schleppnetzen oder Ringwade in den dort bezeichneten Gebieten zu den angegebenen Sperrzeiten Makrelen, Sprotten oder Hering fängt oder
5. entgegen Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 mit Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Zugnetzen in den dort bezeichneten Gebieten zu den angegebenen Sperrzeiten Fischfang betreibt.“

2. In § 6 Abs. 2 wird die Zahl „1986“ durch die Zahl „1987“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Seefischereigesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Februar 1987

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Dr. Florian

**Anordnung  
über die Übertragung von Zuständigkeiten  
auf dem Gebiet des Beamtenrechts  
auf den Generaldirektor der Deutschen Bibliothek**

**Vom 28. Januar 1987**

I.

Hiermit übertrage ich auf den Generaldirektor der Deutschen Bibliothek, soweit er nicht selbst betroffen ist,

1. die Zuständigkeit zur Entscheidung über Widersprüche gegen den Erlaß oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes oder gegen die Ablehnung eines Anspruchs auf den Gebieten des Besoldungs-, Reisekosten-, Umzugskosten- und Beihilfenrechts sowie auf den Gebieten Arbeitszeit, Anordnung, Genehmigung und Ausgleich von Mehrarbeit (§ 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 – BGBl. I S. 462);
2. die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis (§ 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 – BGBl. I S. 479).

II.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann sich im Einzelfall die Ausübung seiner Befugnisse als oberste Dienstbehörde vorbehalten.

III.

Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 28. Januar 1987

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats  
der Deutschen Bibliothek  
Dr. von Köckritz

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

#### Nr. 4, ausgegeben am 4. Februar 1987

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 87	<b>Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben</b> . . . . . neu: 791-5	90
6. 1. 87	Bekanntmachung des deutsch-belgisch-luxemburgischen Übereinkommens über die wechselseitige Anerkennung von bestimmten Eignungs- und Überwachungsnachweisen im Bauwesen . . . . .	103
7. 1. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums . . . . .	107
7. 1. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden . . . . .	107
7. 1. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) . . . . .	108
8. 1. 87	Bekanntmachung über Gebührensätze und Tarife für das FS-Streckengebührensysteem nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	108
13. 1. 87	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern . . . . .	112
14. 1. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	112
14. 1. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	114
15. 1. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Europäischen Schule . . . . .	115
15. 1. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten . . . . .	116

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für das Bundesgesetzblatt Teil II, Jahrgang 1986, beigelegt.*

**Preis dieser Ausgabe:** 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
23. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3943/86 der Kommission zur Festsetzung des Kontingents für 1987 für die Einfuhr von Käse aus Drittländern nach Portugal	L 365/34 24. 12. 86
23. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3944/86 der Kommission zur Festsetzung des Kontingents für 1987 für die Einfuhr von Käse aus Spanien nach Portugal	L 365/35 24. 12. 86
23. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3945/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/86 zur vorübergehenden Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 685/69 und (EWG) Nr. 625/78 hinsichtlich des Zeitpunkts der Übernahme der Butter und des Magermilchpulvers, die von den Interventionsstellen angekauft werden	L 365/36 24. 12. 86
23. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3949/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und rektifizierten konzentrierten Traubenmost	L 365/40 24. 12. 86
23. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3950/86 der Kommission zur Eröffnung der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen für die langfristige private Lagerhaltung von Tafelwein, Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und konzentriertem rektifiziertem Traubenmost für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 365/42 24. 12. 86
23. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3951/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 365/42 24. 12. 86
23. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3952/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse	L 365/49 24. 12. 86
23. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3955/86 der Kommission zur Festsetzung der im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor im Jahr 1987 anzuwendenden Richtplafonds und Zielmengen und gleichzeitigen Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 610/86	L 365/55 24. 12. 86
23. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3956/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/86 hinsichtlich der Erhebung einer Abgabe auf aus Spanien eingeführtes denaturiertes Magermilchpulver	L 365/57 24. 12. 86
22. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung	L 370/1 30. 12. 86
22. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3974/86 des Rates über die Rationalisierung und Verbesserung der sanitären Bedingungen im belgischen Schlachthofsektor	L 370/9 30. 12. 86
22. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3975/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2764/77 zur Verlängerung des Zeitraums, in dem die Güteklasse III bei bestimmten Obst- und Gemüsearten angewendet werden kann	L 370/10 30. 12. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
22. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3976/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 483/86 zur Festsetzung der Höhe der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 nach Spanien	L 370/11	30. 12. 86
22. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3977/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 501/86 zur Festsetzung des Anfangskontingents für das Jahr 1986, das von der Portugiesischen Republik auf bestimmtes Obst und Gemüse aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 angewandt werden kann	L 370/14	30. 12. 86
22. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3979/86 der Kommission zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Nelken und Rosen mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 370/20	30. 12. 86
23. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3984/86 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen von Sonderregelungen auf dem Sektor Rindfleisch	L 370/36	30. 12. 86
23. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3985/86 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Ratsverordnungen (EWG) Nr. 3927/86 und (EWG) Nr. 3928/86	L 370/37	30. 12. 86
23. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3986/86 der Kommission über die Menge hochwertigen Rindfleisches aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Rahmen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3985/86 für 1987 vorgesehenen Regelung eingeführt werden darf	L 370/44	30. 12. 86
23. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3987/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter zur Beimengung von Mischfutter	L 370/45	30. 12. 86
23. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3991/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 641/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, in Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 370/52	30. 12. 86
<b>Andere Vorschriften</b>		
16. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987	L 373/1	31. 12. 86
16. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987	L 373/65	31. 12. 86
16. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3926/86 des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987	L 373/126	31. 12. 86
22. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3946/86 der Kommission über die Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 365/37	24. 12. 86
22. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3947/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3582/86 über die Einstellung des Heringsfangs durch Schiffe unter der Flagge von Irland	L 365/38	24. 12. 86
22. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3948/86 der Kommission über die Einstellung des Spottenfanges durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 365/39	24. 12. 86
23. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3957/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates über den aktiven Veredelungsverkehr	L 365/58	24. 12. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache -	
	Nr./Seite	vom
23. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3958/86 der Kommission über die Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter der Flagge von einem Mitgliedstaat, mit Ausnahme von Spanien und Portugal	L 365/59	24. 12. 86
23. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3964/86 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 365/69	24. 12. 86
22. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3973/86 des Rates zur Anwendung der von der Gemeinschaft mit Algerien, Marokko, Tunesien, Ägypten, Libanon, Jordanien, Syrien, Malta und Zypern geschlossenen Protokolle über die finanzielle und technische Zusammenarbeit	L 370/5	30. 12. 86
22. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3980/86 der Kommission zur Änderung und Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wird	L 370/21	30. 12. 86
22. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3981/86 der Kommission zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 3044/79, (EWG) Nr. 1782/80, (EWG) Nr. 2295/82, (EWG) Nr. 3652/85, (EWG) Nr. 1769/86 und (EWG) Nr. 1971/86 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1782/80 über die Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Malta, Ägypten und der Türkei	L 370/25	30. 12. 86
22. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3982/86 der Kommission zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Halbzeug aus Titan mit Ursprung in Drittländern	L 370/29	30. 12. 86
22. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3983/86 der Kommission zur Einführung von Schutzmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in bestimmten Drittländern nach Spanien	L 370/30	30. 12. 86
23. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3988/86 der Kommission zur Aussetzung der bei der Direktanlandung in Portugal anzuwendenden Zölle auf frische Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Marokko von gemeinsamen Fischereiunternehmen zwischen natürlichen oder juristischen Personen Portugals und Marokkos für das Wirtschaftsjahr 1987	L 370/47	30. 12. 86
23. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3989/86 der Kommission zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Wirtschaftsjahr 1987 für Fischereierzeugnisse aus Fangbeständen gemeinsamer, von natürlichen und juristischen Personen Spaniens und anderer Länder gegründeter Unternehmen	L 370/48	30. 12. 86
16. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4007/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1987)	L 374/1	31. 12. 86
16. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4008/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1987)	L 374/4	31. 12. 86
16. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4009/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel (1987)	L 374/7	31. 12. 86
16. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4010/86 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Malta (1987)	L 374/10	31. 12. 86
16. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4011/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für Kaffee, nicht geröstet und nicht entkoffeiniert, und Kakao, auch Bruch, roh oder geröstet, der Tarifstelle 09.01 A I a) und der Tarifnummer 18.01 des Gemeinsamen Zolltarifs	L 374/13	31. 12. 86
16. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4012/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Pflaumenbranntwein „Sljivovica“ der Tarifstelle ex 22.09 C IV a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien (1987)	L 374/16	31. 12. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
16. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4013/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Tabake der Tarifstelle ex 24.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien (1987)	L 374/21	31. 12. 86
16. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4014/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in Spanien raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs (1987)	L 374/27	31. 12. 86
16. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4015/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1987)	L 374/31	31. 12. 86
18. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4016/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1987) und zur Ausdehnung dieses Kontingents auf bestimmte andere Papiere	L 374/34	31. 12. 86
16. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4017/86 des Rates über den Abschluß des Abkommens über den spanischen und portugiesischen Wortlaut des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren	L 375/1	31. 12. 86
16. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4018/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Polyäthylenterephthalat-Folien der Tarifstelle ex 39.01 C III a) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 375/7	31. 12. 86
16. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4019/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für eine bestimmte Art von Polyvinylpyrrolidon der Tarifstelle ex 39.02 C XIV a) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 375/9	31. 12. 86
16. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4020/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Magnesiumqualitäten der Tarifstelle ex 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	L 375/11	31. 12. 86
16. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4021/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Wurzelharz der Tarifstelle ex 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1987)	L 375/13	31. 12. 86
16. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4022/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Filets vom Kabeljau der Tarifstelle 03.02 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Norwegen (1987)	L 375/16	31. 12. 86
16. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4023/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle ex 16.04 G II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Norwegen (1987)	L 375/19	31. 12. 86
18. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4024/86 des Rates zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr nach Spanien von bestimmten Fischereierzeugnissen der Tarifnummern und Tarifstellen 03.01, 03.02, 03.03, 16.04 und 23.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln oder Ceuta und Melilla (1987)	L 375/22	31. 12. 86
18. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4025/86 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse der Tarifnummern und Tarifstellen 03.01, 03.03, 16.04 und 23.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1987)	L 375/24	31. 12. 86
22. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern	L 378/1	31. 12. 86
22. 12. 86	Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrages auf den Seeverkehr	L 378/4	31. 12. 86

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Neuaufgabe  
erschienen**

## Fundstellennachweis A

**Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1986 – Format DIN A4 – Umfang 460 Seiten

Die Neuaufgabe 1986 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
  - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

**Neuaufgabe  
in Kürze**

## Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1986 – Format DIN A4 –

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 32,80 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %